

Allgemeine Geschäftsbedingungen GoldGelb Gesellschaft für Kommunikation, Werbung und Aussenwerbung mbH

§ 1 Angebote, Vertragsabschluß

Unsere Angebote sind freibleibend oder gelten 4 Wochen ab Zugang. Aufträge werden ausschließlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentur ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur.

Aufträge, die der Agentur mündlich oder fernmündlich erteilt werden, werden im Zweifelsfalle verbindlich, wenn der obligatorischen schriftlichen Genehmigung durch die Agentur nicht unverzüglich vom Auftraggeber – spätestens 3 Werktage nach Ausstellungsdatum und Bestätigung – widersprochen wird.

Vom Auftraggeber schriftlich erteilte Aufträge bedürfen keiner weiteren Bestätigung. Sie unterliegen aber auch den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und können jederzeit von der Agentur abgelehnt werden.

Die Preise der Agentur beinhalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise der Agentur gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein – außer diese sind schriftlich vereinbart.

Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers (Autorenkorrekturen) einschließlich der Folgekosten (z.B. des dadurch verursachten Maschinenstillstandes), werden dem Auftraggeber agenturüblich berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probedrucken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden.

Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst wurden, werden berechnet, auch wenn der Auftrag zur Realisierung nicht erteilt wird.

§ 2 Zusammenarbeit mit Dritten

Die Agentur ist berechtigt, die gegenüber dem Auftraggeber übernommenen Verpflichtungen durch Dritte erfüllen zu lassen. Soweit die Agentur Aufträge an Dritte erteilt, gelten diese nicht als Erfüllungshilfen. Die Agentur tritt jedoch alle Gewährleistungs- und/oder

Schadensersatzansprüche, die gegenüber Dritten entstehen, an den Auftraggeber ab. Eine darüber hinausgehende Haftung für die Arbeitsergebnisse Dritter kann nicht übernommen werden.

§ 3 Freigabepflicht

Die Agentur verpflichtet sich vor Herstellung/Publikation von Werbemaßnahmen jeweils die Genehmigung des Auftraggebers bzw. eines seiner Beauftragten oder Bevollmächtigten einzuholen. Der Haftungsübergang erfolgt dadurch dass die Entwürfe/ Farbausdrucke/ Blaupausen / Cromaline o.ä. der Werbemittel an der dafür bezeichneten Stelle von den erwähnten Personen abgezeichnet und so „freigegeben“ werden.

§ 4 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht in allen Fällen mit Absendung der Ware auf den Besteller über. Der Versand erfolgt ausnahmslos auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen. Für das Eigentum des Auftraggebers, insbesondere für Manuskripte, Originale, Daten, reproduktionsfähige Vorlagen, Negative usw. wird von der Agentur bei Transport und Aufbewahrung keine Haftung übernommen, es sei denn, dass sich die Agentur grober Fahrlässigkeit verschuldet hat. Wünscht der Auftraggeber Versicherungen, z.B. gegen Feuer oder Diebstahl etc. so hat er diese selbst abzuschließen und die Kosten hierfür zu tragen.

Gleiches gilt auch für Produktionsunterlagen, die bei Dritten lagern, z.B. Druckvorlagen in Druckereien etc.

§ 5 Haftung

Ist der Kunde Vollkaufmann, hat er die Ware unverzüglich nach Ablieferung innerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu untersuchen und uns gegebenenfalls unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Die Agentur leistet für erkennbare oder verborgene Mängel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, sofern diese nicht auf Dritte zurückzuführen sind, innerhalb von 3 Monaten nach dem Tage der Auslieferung ausschließlich in jener Weise Gewähr, dass nach Wahl unentgeltlich die Ware nachgeliefert oder, wenn dies nicht zumutbar ist, Minderung

gewährt wird. Andere Ansprüche wegen Mängeln oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind ausgeschlossen. Mängel eines Teiles der Lieferung oder Leistung der Agentur können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung oder Leistung führen. Die angegebenen Formate sind Arbeitsformate und werden durch Beschnitt kleiner. Wünscht der Kunde ein exaktes Format, muß dies bei Auftragserteilung ausdrücklich vereinbart werden, andernfalls ist keine Beanstandung zulässig. Macht der Kunde bei Reproduktionen, Wiedergabe oder Vervielfältigung keine konkreten Angaben über Farbe, Helligkeit oder Kontrast, so bestimmen wir diese Eigenschaften nach Ermessen. Mängelrügen müssen schriftlich spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung oder Leistung der Agentur erteilt werden. Bei Versäumnis dieser Frist können Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Die Agentur ist zur Nachbesserung nicht verpflichtet, solange der Auftraggeber seine Verpflichtung nicht erfüllt. Die Gewährleistungspflicht erlischt ebenfalls, wenn die gelieferte Ware verändert, unsachgemäß behandelt, verarbeitet oder aber – trotz eines Mangels – in der beabsichtigte Weise genutzt wird. Für Fremderzeugnisse (s. auch §2) haftet die Agentur nicht.

§ 6 Geheimhaltungspflicht

Die Agentur verpflichtet sich, über sämtliche bekannt werdenden Einzelheiten der Organisation, Produktion und des Vertriebs des Auftraggebers gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, soweit diese nicht ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind und für die Auftragsabwicklung über Dritte nicht von Bedeutung sind.

§ 7 Gewährleistung

Die Agentur hat die erteilten Aufträge mit Sorgfalt und fachgerecht auszuführen. Eine Gewähr für die Schutzfähigkeit und die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit der vorgeschlagenen und durchgeführten Maßnahmen wird nicht übernommen. Wird etwas anderes vereinbart, so haftet die Agentur nur dann, wenn ihr grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die Haftung beschränkt sich in diesem Fall für die Agentur der Höhe nach auf den Wert, der von der Agentur für das betreffende Objekt oder Teilobjekt erbrachten Eigenleistung.

§ 8 Auftragsbevollmächtigung

Die Agentur ist befugt, Aufträge zur Durchführung vereinbarter Maßnahmen im Namen des Auftraggebers zu erteilen.

§ 9 Liefer- und Leistungszeit

Erfüllungstermine bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Wird ein vereinbarter Liefertermin oder Ausführungstermin überschritten, so ist der Auftraggeber berechtigt, der Agentur eine Nachfrist von 4 Wochen zu setzen. Wird die Lieferpflicht oder Ausführungspflicht bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, so hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muß spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Nachfrist erklärt werden. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Auslieferung oder Nichterfüllung sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Für die Dauer der Prüfung von Ausdrucken, Fertigmustern, Klischees, Daten etc. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit unterbrochen. Erst bei Stellungnahme durch den Auftraggeber setzt die Lieferzeit wieder ein.

§ 10 Zahlungsbedingungen

Alle bestellten und/oder nach Bestätigung durch die Agentur erstellten Leistungen einschließlich veränderter Vorentwürfe sind zu honorieren, auch wenn sie nicht verwendet werden oder der Auftraggeber seine Absichten ändert.

Honorarrechnungen sind nach sieben Tagen, Pauschalrechnungen am 1. des Monats für den die Pauschalen gelten, ohne Abzug zahlbar. Aufrechnungen mit oder Abzüge vom Honorar sind ausdrücklich ausgeschlossen. Auslagen wie z.B. Lieferantenrechnung (s. auch §2), Reisekosten etc. werden mit Honorarrechnung ausgewiesen und sind ebenfalls sogleich nach Erhalt ohne Abzug zu begleichen. Die Agentur ist berechtigt, nach Überschreiten der Zahlungsfrist um 7 Tage ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 4% über den Bundesbankdiskontsatz mindestens aber in Höhe von 8% zu verlangen.

Bei Fremdkosten und/oder bei größeren Aufträgen über € 250,00 können der geleisteten Arbeit entsprechend Zwischenrechnungen ausgestellt oder Teilzahlungen gefordert werden.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt gegenüber Zahlungsansprüchen der Agentur ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder aufzurechnen. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers.

§ 11 Rücktritt

Aufträge können nur spätestens 90 Tage vor geplanter Belegung/Produktion der Werbeträger gebührenfrei storniert werden. Bei Auftragsrücktritten, weniger als 90 Tage vor geplanter Lieferung bzw. Belegung, wird eine Stornogebühr in Rechnung gestellt. Diese beträgt bei einem Auftragsrücktritt bis 30 Tage vor dem mitgeteilten Liefertermin / Belegungsbeginn 50% der geschuldeten Vergütung, bei weniger als 30 Tagen 100%. Die Stornierung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Termin des Eingangs beim Auftragnehmer.

§ 12 Vergütung

Die Agentur führt grundsätzlich keinerlei Arbeiten ohne Berechnung aus. Gesondert berechnet werden: Grafische Gestaltung und Reinzeichnungen, Fotos und Retuschen, desgleichen Arbeiten zur Produktentwicklung und Formgestaltung, Messe- und Ausstellungsgestaltung, sowie Untersuchungen, Vervielfältigungen und Versand, Auslagen und andere Kosten, die zur Erledigung der Arbeiten anfallen. Ebenso ist vor Auftragsbeginn 50% der Brutto-Auftragssumme an die Agentur zu überweisen. Vor Auftragsdurchführung findet eine Vor-Ort-Besichtigung direkt am Bauvorhaben statt. Diese dient zur Absprache zwischen Kunde, Agentur und Monteur und wird mit € 40,00 berechnet (fällt weg bei Auftragserteilung).

Wichtiger Hinweis:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns für deren Scan-Herstellungsaufträge leicht wiederherstellbare Duplikatdias oder Duplikatfotoabzüge einzureichen. Die Haftung für Reproduktionsvorlagen in Form von Originaldias, -aufsichtsvorlagen und Original-Artworks ist ausgeschlossen. Für eventuell notwendige Versicherungen hat der Auftraggeber selbst zu sorgen.

§ 13 Urheber- und Nutzungsrechte

Bis zur vollen Bezahlung bleiben alle gelieferten Waren sowie Vorschläge, Texte, Entwürfe etc. Eigentum der Agentur. Nutzungsrechte werden nur für das betreffende Projekt übertragen. Weitergehende Nutzungsrechte an den Arbeiten der Agentur können nur nach gesonderter Honorarregelung vom Auftraggeber übernommen werden. Eine über den speziellen Auftragszweck hinausgehende Verwendung, die nicht speziell honoriert wurde, würde den Missbrauch von Nutzungsrechten durch den Auftraggeber oder Dritte begründen. Die Agentur behält sich in diesem Fall – ungeachtet sonstiger Ansprüche – Ersatzansprüche von mindestens 25% des eigenen oder, wenn höher, des mit Dritten vereinbarten Honorars vor. Nach Zahlung des Honorars verbleiben bei der Agentur alle nicht auf den Auftraggeber ausdrücklich übertragenen Schutzrechte. Ideen, Vorentwürfe und Skizzen dürfen nur durch die Agentur weiterentwickelt werden. Die Agentur behält das Urheberrecht an allen Vorschlägen und Entwürfen; sie behält somit das geistige Eigentum und ist befugt, die erbrachten Leistungen zu signieren und im Rahmen ihrer Eigenwerbung ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers zu verwenden.

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber stellt die Agentur von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei. Zwischenzeugnisse wie Zeichnungen, Filme und Druckplatten etc. bleiben nach geltendem Handelsbrauch Eigentum ihrer Hersteller bzw. der Agentur. Die Agentur ist berechtigt, jegliche Projekte, die in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber stehen, zur Eigenwerbung zu verwenden.

§ 14 Montagen, Demontagen, Beleuchtungsanlagen und Produktion

Zur Produktion des Riesenposters benötigt die Agentur die Druckvorlagen gemäß dem jederzeit vom Auftraggeber abrufbaren Informationsblatt. Sollten die Daten nicht den Angaben entsprechen, so entstehen zusätzliche Datenbearbeitungskosten, die dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt werden (€ 95,00/h zzgl. MwSt.). Eine Verzögerung des Drucktermins wegen nicht

termingerechter, unvollständiger, fehlerhafter Datenlieferung usw. bleibt davon unberührt.

Jeder angefangene Quadratmeter Produktion wird als ganzer berechnet. Leichte farbliche Abweichungen vom Proof bzw. der Aufsichtsvorlage sind möglich, ebenso Postergrößen und sind vom Auftraggeber nicht zu beanstanden. Etwaige Verwendung von sog. Sonderfarben in Produktionsvorlagen können nicht 1:1 im CMYK-Farbmodus umgesetzt werden, eine höchstmögliche Annäherung kann nur versucht werden. Die Garantie der Poster bezieht sich ab dem Zeitpunkt der Auslieferung ab Werk und gilt 24 Monate, eine fach- und sachgerechte Montage gilt hierfür als Voraussetzung und ist ggf. vom Auftraggeber bei einer tatsächlichen Beanstandung des Posters/der Beleuchtungsanlage nachzuweisen.

Vor Auftragsdurchführung einer Montage/Demontage findet eine Vor-Ort-Besichtigung direkt am Bauvorhaben/Objekt statt. Diese dient zur Absprache zwischen Auftraggeber, Agentur und Monteur und wird mit € 40,00 berechnet (fällt weg bei Auftragserteilung). Sollte sich bei der Besichtigung herausstellen, dass keine Möglichkeit zur Abseilung des Fassadenkletterers vorhanden ist, entstehen zusätzliche Kosten für eine Hebebühne, die vom Auftraggeber getragen werden. Wird die Montage durch Kundenverschulden (z.B. Hauswart nicht da, keine Stromversorgung für die Installation der Beleuchtung etc.) abgebrochen, sind 50% der Montagekosten fällig. Ein erneuter Termin wird voll zum Angebotspreis berechnet. Eine genaue Terminabsprache zwischen Agentur und Auftraggeber ist immer erforderlich. Die Angabe aller benötigten Ansprechpartner ist der Agentur vom Auftraggeber mind. 2 Wochen vor Montage/Demontage zu benennen, ohne dass es einer besonderen Aufforderung seitens der Agentur bedarf.

Die Platzierung eines Posters/einer Beleuchtungsanlage wird vom Auftraggeber eng mit der Agentur abgestimmt und ggf. skizziert. Die technische Umsetzung vor Ort kann leicht vom Bestimmungsort abweichen, gröbere Abweichungen werden von der Agentur mit dem Auftraggeber im Vorfeld besprochen.

Höhere Gewalt (Windverhältnisse, schadhafte Wandbeschaffenheit usw.)

können eine Verzögerung jeglicher Montagen bedeuten, eine Nachholung erfolgt zum nächstbesten Zeitpunkt.

Eine, aus einem auch nicht vorher getätigtem Vororttermin festzustellende, erschwerte

Montage berechtigt die Agentur, bis 20% Nachtrag ggü. dem Auftraggeber geltend zu machen bzw. auch zu diesem Zeitpunkt gänzlich vom Auftrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche werden für diesen Fall ausgeschlossen, ebenso werden keine Garantien für eine genau vorher festgelegte Platzierung gegeben. Des Weiteren übernehmen wir nach erfolgter Montage keinerlei Haftung für Vandalismus und höhere Gewalt. Dasselbe gilt ab Windstärke 7 (maßgeblich sind die Daten des Deutschen Wetterdienstes).

Auf die Beleuchtungsmittel gibt die Agentur eine Garantie ab erfolgter Montage, nicht bei tatsächlichem Nutzungsbeginn, von 6 Monaten. Bei einer durchgehenden Nutzung der Beleuchtungsmittel erlischt der Garantieanspruch.

Sollten die Poster bzw. Werbeanlagen auch innerhalb des Garantiezeitraumes demontiert werden, so erlöschen sämtliche Garantien, es sei denn, diese Demontagen erfolgten durch die Agentur.

Mutwillige Beschädigungen für Poster/Beleuchtungsanlagen usw. sind nicht von der Agentur zu verantworten. Haftung ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

Nach erfolgter Montage eines Posters/einer Beleuchtungsanlage muss der Auftraggeber diese Leistung unmittelbar abnehmen, ansonsten gilt ein Belegfoto, welches die Agentur dem Auftraggeber zukommen lässt, als Abnahme.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

Die Agentur hat Anspruch darauf, über den Erfolg der Maßnahmen detailliert informiert zu werden. Für jeden Besuch beim Auftraggeber (auch im Rahmen von Pauschalverträgen), der nicht ausdrücklich beim Vertragsabschluss als Vor- oder Zwischenbesprechung terminiert wurde, kann ein Spesenzuschuss von pauschal € 50,00 zzgl. MwSt./Stunde berechnet werden. Pauschalverträge – und auch Schalt-/Streuenaufträge – gelten als um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf durch einen eingeschriebenen Brief ausdrücklich gekündigt werden.

Diese Geschäftsbedingungen stützen sich auf Empfehlungen der Fachverbände. Sie sind auch dann als Bedingungen maßgebend, wenn im Auftrag anderslautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers aufgeführt sind; diese gelten somit als nicht geschrieben.

Stand: 03.12.2002